



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B11.101/0009-I 8/2004

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Christian Mosser

Klappe 2732

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung und das  
Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des  
Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung und  
das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden samt Erläuterungen in 25-facher  
Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

**5. November 2004**

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website  
des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)) zur Einsicht und zum Download  
bereit steht.

15. Oktober 2004  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



---

# **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

---

**Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Zivilprozessordnung und das Rechtsanwaltsstarifgesetz  
geändert werden**

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden****Artikel I  
Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt:*

„§ 189a. (1) Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht oder werden mehrere Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, so kann der Senat anordnen, dass die Verhandlung zunächst auf einzelne Ansprüche beschränkt wird und bis zu deren Klärung mit der Behandlung der anderen Ansprüche innegehalten wird, wenn die zu klärenden Tat- oder Rechtsfragen bei den Ansprüchen im Wesentlichen gleichartig sind und diese Maßnahme geeignet erscheint, das Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen oder die Kosten der Prozessführung zu mindern.

(2) Der Beschluss, mit dem die Innehaltung angeordnet wird, ist selbstständig anfechtbar.

(3) In verbundenen Verfahren kann die Partei, deren Ansprüche gemäß Abs. 1 vorerst nicht behandelt werden, dem weitergeführten Verfahren gleich einem Nebenintervenienten beitreten.“

*2. Nach § 190 wird folgender § 190a eingefügt:*

„§ 190a. (1) Sind in einem Rechtsstreit im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu klären wie in einem anderen zwischen denselben Parteien anhängigen Rechtsstreit, so kann der Senat auf Antrag einer der Parteien das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des anderen Verfahrens unterbrechen, wenn diese Maßnahme geeignet erscheint, das vorliegende Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen oder die Kosten der Prozessführung zu mindern. Aus gerechtfertigten Gründen ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen.

(2) Der Beschlussfassung hat die mündliche oder schriftliche Einvernehmung der anderen Partei voranzugehen.“

**Artikel II  
Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBl. Nr. 189, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2003, wird wie folgt geändert:

*§ 12 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Gleiches gilt im Fall des § 189a ZPO.“

## Vorblatt

### **Ziele des Vorhabens:**

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder -verteidigung oft unnötig erschwerende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte. Es sollen Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, einzelne Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten möchten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht.

### **Alternativen der Problemlösungen:**

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

### **Kosten:**

Das Vorhaben führt zu keiner Kostenbelastung des Bundes.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Aspekte der Deregulierung:**

Keine.

### **Kompetenz:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder –verteidigung oft erheblich erschwerende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte.

Im Interesse einer verfahrensökonomischen Lösung des Problems der Durchsetzung einer solchen Vielzahl gleichartiger Ansprüche hat sich – basierend auf den prozessualen Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet – in der forensischen Praxis das Modell einer Sammelklage österreichischer Prägung herausgebildet. Unter einer Sammelklage in diesem Sinn versteht man die gemeinsame Geltendmachung von individuellen Ansprüchen mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger, dem diese Ansprüche zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten wurden; ein allfälliger Prozesslösungsfließt dabei dem ursprünglich Berechtigten zu. Es tritt somit meist ein einziger Kläger auf, der in der Klage eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus mehr oder weniger gleichgelagerten Sachverhalten abgeleitet werden, konzentriert gegen einen Beklagten geltend macht. Prozessual gesehen handelt es sich bei der Sammelklage um eine objektive Klagenhäufung im Sinn des § 227 ZPO.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine rege Diskussion zum Problem der Bewältigung von Massenklagen entwickelt. Insbesondere wird die Schaffung von Regelungen gefordert, die es ermöglichen, einzelne Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht. Die bisherigen Erfahrungen haben zwar gezeigt, dass die Sammelklagen österreichischer Prägung durchaus geeignet sind, Verbraucherinteressen wirksam durchzusetzen, doch sind nach derzeitiger Rechtslage gerade in der prozessualen Abwicklung solcher Massenverfahren den Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichte und der Parteien enge Grenzen gesetzt. In den meisten Fällen stellen sich gleiche Tat- und Rechtsfragen, deren Lösung für alle Einzelsprüche von Bedeutung sind. Eine parallele Behandlung aller geltend gemachten Ansprüche bindet Arbeitskapazität, kann zu unterschiedlichen Entscheidungen führen und erhöht für alle Beteiligten das Prozesskostenrisiko. Der Gesamtverfahrensaufwand steigt.

Als erster Schritt zur Lösung dieses rechtspolitischen Problems soll, um in aktuellen Rechtsstreitigkeiten dieser Art möglichst rasch Abhilfe zu bieten, ein einfaches verfahrensrechtliches Instrument geschaffen werden, das es ermöglicht, in den Fällen, in denen im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen vorliegen, zunächst einzelne Ansprüche in einer Art Musterverfahren zu erledigen. Dies geschieht einerseits durch die Möglichkeit einer Verfahrensunterbrechung, wenn in einem weiteren zwischen denselben Parteien geführten Rechtsstreit im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu lösen sind, andererseits durch die Möglichkeit in einzelnen oder verbundenen Prozessen die Verhandlung auf einzelne Ansprüche durch Innehalten des Verfahrens hinsichtlich der übrigen Ansprüche zu beschränken. Durch die gerichtliche Anordnung einer Unterbrechung oder eines Innehaltens soll auch die Verjährung der Ansprüche verhindert werden. Die Beantragung oder Nichtanfechtung einer solchen gesetzlich vorgesehenen Unterbrechung oder Innehaltung kann nicht als „nicht gehörige Fortsetzung“ im Sinn der Rechtsprechung zu § 1497 ABGB gewertet werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art I (ZPO):**

#### **Zu Z 1 und 2 (§§189a und 190a):**

Mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 189a sind zwei unterschiedliche Fallgruppen umfasst. Zum einen jene Fälle, bei denen der Kläger mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in der selben Klage geltend macht, aber auch jene Fälle, in denen mehrere, bei dem selben Gericht anhängige Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung nach § 187 ZPO verbunden werden. In solchen Konstellationen soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verhandlung zunächst auf einzelne Ansprüche zu beschränken und bis zu deren Klärung mit der Behandlung der anderen Ansprüche „innezuhalten“. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu klärenden Tat- oder Rechtsfragen bei mehreren Ansprüchen im Wesentlichen gleichartig sind und damit eine Verfahrensvereinfachung, Beschleunigung oder eine Kostenverminderung verbunden ist. Den Parteien soll ermöglicht werden, die im Wesentlichen gleichgelagerten weiteren Ansprüche in wirtschaftlich sinnvoller Weise weiterzuverfolgen. Gleichzeitig kann so die gerichtliche Verfahrensführung klarer strukturiert und damit effizienter gestaltet werden.

Die Entscheidung, ob die Verhandlung auf einzelne Ansprüche beschränkt wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Ein Antragsrecht der Parteien ist nicht vorgesehen, daher gibt es auch keine Möglichkeit für die Parteien, eine solche Einschränkung zu erreichen. Sie können derartiges lediglich anregen. Ordnet das Gericht allerdings die Innehaltung an, so kann diese Entscheidung angefochten werden. Dies wird vor allem auch dann von Bedeutung sein, wenn einzelne Kläger ihre Ansprüche individuell verfolgen wollen und an einem Musterverfahren kein Interesse haben, weil eine Vereinfachung, Beschleunigung oder Kostenersparnis bei der Verfolgung ihrer Ansprüche nicht zu erwarten ist.

In Verfahren, in denen einander nur ein Kläger und ein Beklagter gegenüberstehen, sind bei Beschränkung des Verfahrens auf die Behandlung einzelner Ansprüche diese Personen jedenfalls Partei des Verfahrens. Werden hingegen mehrere Verfahren nach § 187 ZPO verbunden, so kann, muss dies aber nicht der Fall sein. Eine Verbindung nach § 187 ZPO ist nämlich auch möglich, wenn nur eine Partei ident ist, sofern die Rechtsstreite nur bei einem Gericht anhängig sind. In diesem Fall wird es daher in der Regel dazu kommen, dass die Ansprüche einzelner Parteien nicht weiter verfolgt und damit mit dem ihre Ansprüche betreffenden Verfahren zur Gänze innegehalten wird.

Wird demgemäß in verbundenen Verfahren die Verhandlung auf einzelne Ansprüche beschränkt und sind damit nicht mehr alle Parteien im Verfahren, so soll den Klägern, über deren Ansprüche zufolge Innehaltung das Verfahren vorerst nicht weiter geführt wird, die Möglichkeit eröffnet werden, sich dennoch am Verfahren weiter zu beteiligen; seine Stellung soll dann der eines Nebenintervenienten entsprechen.

Der Begriff des Innehaltens bedeutet eine Art faktischer Stillstand des Verfahrens. Wirkungen, wie sie etwa mit der Unterbrechung verbunden sind, sind nicht vorgesehen, sodass daher sämtliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich zulässig bleiben.

Die Wendung „bis zu deren Klärung“ soll die Art der Erledigung offen lassen, sodass hierfür keine förmliche Entscheidung, wie etwa ein Teil- oder Zwischenurteil erforderlich ist. Ausreichend ist daher auch eine Klärung auf Tatsachenebene.

§ 190a sieht eine Unterbrechungsmöglichkeit vor, wenn zwischen denselben Parteien verschiedene Verfahren geführt werden, unabhängig davon, bei welchem Gericht sie geführt werden, sofern sie nur im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu klären haben. Voraussetzung ist somit Parteienidentität. Die Unterbrechung ist überdies nur auf Antrag einer der Parteien möglich. Die Abweisung eines solchen Unterbrechungsantrags ist gemäß § 192 Abs. 2 ZPO nicht anfechtbar.

Das Verfahren kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung im anderen Verfahren unterbrochen werden. Dabei wird vom Gesetz nicht vorgegeben, welches der Verfahren zu unterbrechen ist. Dies wird dem Antragsteller überlassen und vom Gericht – nach Befassung des Antragsgegners - zu beurteilen sein.

Im Unterschied zur Innehaltensregelung kann daher dann, wenn Verfahren nicht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden sind, nur unterbrochen werden, wenn ein entsprechender Antrag einer Partei sowie Parteienidentität vorliegen.

#### **Zu Art II (RATG):**

Die Änderung im RATG soll klarstellen, dass die Regelung des § 12 Abs 2 RATG, die sich vom Wortlaut her nur auf die getrennte Verhandlung über mehrere in derselben Klage geltend gemachte Ansprüche bezieht, auch in den hier völlig gleichgelagerten Fällen der gesonderten Verhandlung über einzelne Ansprüche in verbundenen Verfahren zum Tragen kommt. Sind diese Ansprüche für bestimmte Verfahrensabschnitte allein Gegenstand der Verhandlung, so soll auch nur deren Teilwert die Bemessungsgrundlage für den Anwaltstarif in diesen Verfahrensabschnitten bilden.